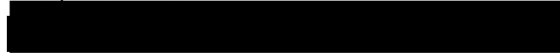




POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn



Nur per E-Mail:



HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

BEARBEITET VON



TEL +49 (0) 22899 680

FAX +49 (0) 22899 680

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 23.06.2022

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Zensus 2022 Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) [#249571]
BEZUG Ihr Antrag vom 19. Mai 2022
ANLAGEN -keine-
GZ 03010302#00002#0088

Sehr geehrte



mit E-Mail vom 19. Mai 2022 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

- „- den Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Statistischen Bundesamt
- den Auftragsverarbeitungsvertrag mit Cloudflare, Inc.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ich lehne Ihren Antrag ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Das ITZBund ist der IT-Dienstleister des Bundes. Es agiert als Auftragnehmer innerhalb der Bundesverwaltung. Das ITZBund verarbeitet Aufträge für seine Kundenbehörden als Auftragnehmer. Darüber hinaus betreibt das ITZBund kritische IT-Infrastrukturen für staatliche Einrichtungen, die sich einer hohen Cyberbedrohungslage ausgesetzt sehen.

Das ITZBund stellt sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, sowie die darin enthaltenen Verträge zur Auftragsverarbeitung auch mit Blick auf die Sicherheitsrelevanz der darin enthaltenen Informationen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Dem von Ihnen geltend gemachten Anspruch auf Informationszugang steht daher insbesondere § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Dabei gewährleistet das Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit sowohl den Schutz von Individualrechtsgütern als auch den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Schutzgut ist hier somit auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen, wie im vorliegenden Fall die Durchführung des Zensus 2022 durch das Statistische Bundesamt.

Der Dienstleister Cloudflare stellt dem ITZBund ein Content Delivery Network (CDN) zur Verfügung. Dieses CDN wird eingesetzt, um Lastspitzen bei den Webseitenaufrufen noch besser begegnen zu können und Cyberangriffe im Umfeld des Zensus zu mitigieren. Durch die Veröffentlichung der Verträge zur Auftragsverarbeitung mit dem Statistischen Bundesamt sowie mit Cloudflare würden Informationen offengelegt, die Rückschlüsse darüber gäben, welche Datenverarbeitungsprozesse bezüglich konkreter Daten und an welcher Stelle des Bundes durch das ITZBund und damit auf dessen Servern ausgeführt werden. So enthalten die Vereinbarungen mit dem Statistischen Bundesamt Informationen zur Datenverarbeitung in den Zensus 2022-Verfahren inkl. entsprechender Sicherungsmechanismen, während die Vereinbarung mit Cloudflare Informationen zum Leistungsumfang und damit dem Wirkungsbereich des CDN für den Zensus 2022 enthält. Dies würde die Analyse von Angriffsvektoren ermöglichen, sodass auch insoweit Gründe der öffentlichen Sicherheit der Gewährung des begehrten Informationszugangs entgegenstehen.

Darüber hinaus ist auch Art. 30 Abs. 4 DSGVO zu berücksichtigen. Gemäß dieser Vorschrift sind Verträge zur Auftragsverarbeitung in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses Verzeichnis wird auf Anfrage der Fachaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Einsicht des Verzeichnisses besteht demgegenüber nicht. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist eine Aggregation aller Verarbeitungstätigkeiten, die das ITZBund für seine Kunde betreibt, bzw. die Kunden für das ITZBund betreiben. Durch die Anforderung einzelner Verträge zur Auftragsverarbeitung würde die Möglichkeit geschaffen, ein eigenes Verzeichnis zu erstellen. Auch dies steht im Umkehrschluss der Gewährung von Informationszugang zu Verträgen zur Auftragsverarbeitung zum einen mit dem Statistischen Bundesamt und zum anderen mit Cloudflare entgegen. Dabei bedarf hier keiner Entscheidung, ob die Regelung des Art. 30 Abs. 4 DSGVO auch vorliegend bereits einer Anwendbarkeit des IFG entgegensteht oder jedenfalls auf Wertungsebene im Rahmen der Ausschlussgründe zu berücksichtigen ist.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



- Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig. -